jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/10/17 1Ob128/06i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.2006

Norm

ABGB §825 B
ABGB §828
ABGB §833 A

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Nutzung einer Liegenschaft, die im Miteigentum mehrerer Person steht und die realrechtlich mit anderen Liegenschaften verbunden ist, sind auch die Beeinträchtigungen der Liegenschaften zu berücksichtigen, zu deren Gutsbestand das Miteigentum als Realrecht gehört.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 128/06i
  Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 128/06i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121620

Dokumentnummer

JJR_20061017_OGH0002_0010OB00128_06I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at